



Honorar für ein Kurzgutachten (Beispiel)
(Stand Juli 2011)

Unterschied zum Wertgutachten: Im Rahmen eines Kurzgutachtens können Sie auf den beschreibenden Teil des Gutachtens teilweise oder ganz verzichten und lediglich die rechnerische Wertermittlung verlangen!

Die Berechnung des Honorars erfolgt in Anlehnung an das
Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG).

Der Sachverständige erhält für jede Stunde ein Honorar (§9)
in der Honorargruppe 6 in Höhe von 75 Euro.

Der Sachverständige erhält als Fahrtkostenersatz (§ 5) in Höhe von 0,30 EUR je Kilometer.
Für die Anfertigung von Ablichtungen und Ausdrucken werden 0,50 Euro je Seite für die
ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite, für die Anfertigung von Farbkopien
oder Farbausdrucken 2 Euro je Seite ersetzt.

Lichtbilder oder an deren Stelle tretenden Ausdrücke 2 Euro für den ersten Abzug oder
Ausdruck und 0,50 Euro für jeden weiteren Abzug oder Ausdruck.

Beispiel einer Honorarberechnung:

(Ortstermin + schriftliches Kurzgutachten)

	Einzel:	Gesamt:
Honorar 5 Stunden	75,00 EUR	375,00 EUR
Fahrtkostenersatz 45 km	0,30 EUR	13,50 EUR
Ausdrucke schwarz/weiß 10 Seiten	0,50 EUR	5,00 EUR
Ausdrucke farbig 2 Seiten	2,00 EUR	4,00 EUR
Lichtbilder farbig / erster Abzug 0 Fotos	2,00 EUR	0,00 EUR
Lichtbilder farbig / weiterer Abzug 0 Fotos	0,50 EUR	0,00 EUR
Summe		397,50 EUR (zzgl. MwSt)